

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

XII. Jahrgang.

Berlin, 15. August 1901.

Nummer 16.

Dieses Heft erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Freiherr Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3.—, direct unter Streifen durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 2.50 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarn, Mk. 3.75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einhebungen und Anfragen sind an die Königl. Hofbuchhandlung von Franz Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstr. 68—71, zu richten. (Eingetr. in der Zeitungs-Preisliste für 1901 unter Nr. 2080.)

Inhalt: Amtlicher Theil: Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Bestellung von Vertretern in Grundbuchfachen S. 589. — Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Samoa, betreffend die Einführung der deutschen Reichsmarkwährung S. 590. — Instruktion für die öffentlichen Kassen des Schutzgebietes Samoa S. 590. — Personalien S. 591.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 591. — **Deutsch-Ostafrika:** Berichte über den Bezirk Kilossa S. 592. — Bericht über eine feuchenartige Pferdekrankheit in Dar-es-Salaam und Umgegend S. 595. — Kamerun: Bereisung des Gebietes jüdl. und südöstl. von Jolo (mit Kartenstizze) S. 595. — Südlamerun-Grenzerpedition S. 597. — **Deutsch-Südwestafrika:** Organisation des Sanitätswesens in Südwestafrika (mit Skizze) S. 597. — Telegraphische Verbindung Windhoek—Swakopmund S. 599. — Geschäftsumfang der Postagentur in Swakopmund S. 599. — Bericht über das Auftreten eines Kometen S. 599. — Samoa: Rundschreiben des Kaiserlichen Gouverneurs an die Missionen des Schutzgebietes S. 599. — Die Selbstverwaltung der Samoaner S. 599. — **Aus dem Bereiche der Missionen und der Antislaverei-Bewegung S. 600.** — **Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten:** Europäische Reise in Britisch-Uganda S. 605. — Die Theeindustrie in Indien und Ceylon S. 605. — Einführung des Hopfenanbaus in São Paulo S. 606. — Indochinas Kautschukerport im Jahre 1900 S. 607. — Die Goldproduktion Rhodesias im Juni und im ersten Halbjahr 1901 S. 607. — **Verschiedene Mittheilungen:** Ausstellung wirthschaftlicher Sammlungen aus Deutsch-Ostafrika, dem Malayischen Archipel und Britisch-Indien S. 607. — Sonderausstellung aller Verteidigungsmittel gegen die Seefrankheit S. 608. — **Litteratur S. 608.** — **Litteratur-Verzeichniß S. 609.** — **Verkehrs-Nachrichten S. 609.** — **Anzeigen.**

Amtlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Bestellung von Vertretern in Grundbuchfachen.

Auf Grund des § 3 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 1015), wird hierdurch mit Ermächtigung des Reichskanzlers für das Schutzgebiet Kamerun, was folgt, verordnet:

Personen, für welche Rechte an Grundstücken des Schutzgebietes im Grundbuch eingetragen werden sollen, haben, wenn sie weder im Schutzgebiete wohnen, noch sich dauernd daselbst aufhalten, auf Erfordern des Grundbuchrichters einen Vertreter im Schutzgebiete für alle die erste Anlegung des Grundbuchblatts betreffenden Angelegenheiten zu bestellen und dem Richter zu bezeichnen. Das Gleiche gilt für Gesellschaften, die im Schutzgebiete nicht ihren Sitz haben.

Die Erfüllung dieser Verpflichtung kann durch Ordnungsstrafen bis einhundert Mark erzwungen werden. Auch kann der Richter in Fällen, in denen ungeachtet der Verhängung von Ordnungsstrafen die Bestellung eines Vertreters binnen einer der Partei bekannt zu gebenden Frist nicht erfolgt, einen Vertreter von Amts wegen bestellen.

Gegen die vorbezeichneten Verfügungen findet Beschwerde nach den für Grundbuchfachen geltenden Vorschriften statt.

Buëa-Kamerun, den 24. Juni 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.

(L. S.)

(gez.) v. Puttkamer.

